

// HYGIENE-FRAGE DER WOCHE

Frage der Woche: Bekomme ich im Falle einer verordneten Quarantäne weiterhin Gehalt gezahlt?

Antwort: Durch die aktuell sich ausbreitende SARS-CoV-2 Infektion werden durch die Gesundheitsämter oder auch die Betriebe selbst Schließungen veranlasst. Auch Mitarbeiter aus dem Außendienst, die sich beruflich in einer der betroffenen Regionen aufgehalten haben sind betroffen. Durch die zuständigen Gesundheitsämter kann zur Eindämmung schwerer Epidemien oder im Rahmen gefährlicher infektiöser Erkrankungen Vorsichtsmaßnahmen auf Basis des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ergriffen werden. Als Beispiel dient in diesem Fall die Erkrankung und Therapie einer TBC.

Wenn ein Mitarbeiter in Quarantäne muss und keine Heimarbeit leisten kann, muss der Arbeitgeber keinen Lohn zahlen. Lohnfortzahlung erhält nur, wer akut erkrankt ist und dadurch arbeitsunfähig ist. Lohnfortzahlungen werden vom zuständigen Gesundheitsamt für die ersten sechs Wochen einer Quarantäne auf Basis des Nettoarbeitsentgeldes geleistet. Die Auszahlung erfolgt über den Arbeitgeber mit Erstattung durch die Behörden. Im Falle von Selbstständigen erfolgt die Auszahlung direkt über das Gesundheitsamt. Ab der siebten Woche wird eine Entschädigung in Höhe des Krankentagegeldes ausgezahlt.